

MARKTGEMEINDE WILDON

KUNDMACHUNG

zur 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.01

Gemäß § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 49/2010, (StROG 2010) hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon in seiner Sitzung vom 13. Juli 2010 den Beschluss gefasst, das rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.0 der Marktgemeinde Wildon abzuändern.

Die zweite Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.01, Verfasser: Dipl. - Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 34/10 vom 05.08.2010, liegt in der Zeit vom 9. August 2010 bis 4. Oktober 2010 (mindestens 8 Wochen) in der Marktgemeinde Wildon während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die zweite Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.01 die eine Änderung des Örtlichen Entwicklungsplanes (Siedlungsleitbild) beinhaltet bezieht sich auf den nachfolgenden Bereich:

Die im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.01 festgelegten Entwicklungsgrenzen im Bereich der Grundstücke Nr. 22/1, 22/3, 19/9, 36/1 und 22/2 der KG Unterhaus werden wie folgt abgeändert:

- Der Waldbestand bzw. der Waldrand im südlichen Bereich des Grundstückes Nr. 36/1 und 23 bildet die naturräumliche Grenze für den gegenständlichen Siedlungsraum. Durch diese Abänderung der Siedlungsgrenzen wäre eine Konsumation der Baulandreserven im Bereich der Grundstücke Nr. 36/1 und 22/2 möglich.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindeglied, sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt bekannt geben.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
(Ing. Gerhard Sommer)

angeschlagen am: 9. August 2010
abgenommen am: 5. Oktober 2010